

Kreis  
Steinfurt

S 208

1310 September 21 [in die heati Mathei apostoli] Horstmar, in pomerio  
plebani. [125 20]

Ludewicus, Erwählter und Bestätigter von Münster, bekundet, daß vor ihm der  
Commendator und die Brüder des Johanner-Ordenshauses in Stenvordia einerseits  
und Ritter Otto, Herr von Ahus, anderseits in ihrem Streite wegen gewisser Be-  
setzungen in Laer und anderer Sachen zu Schiedsrichtern erwählt haben den Magister

Gerhardus de Juliaco, doctor decretalium und Bruder des Ordens St. Johannis,  
sowie den Edlen Mann Herrn Ludolphum juniorem dominum de Stenvordia,  
auf der einen und den Dompropst von Münster sowie Hermann, Herrn von Lon, auf  
der andern Seite. Diese Schiedsrichter sollen bis zum nächsten Martinitage sämtliche  
Streitfragen genau prüfen ohne Rücksicht auf dies feriati oder non feriati und  
auf die Anwesenheit oder Abwesenheit der streitenden Parteien. Können sie sich  
nicht auf einen einhelligen Wahrspruch einigen, so soll der Erwählte Ludwig als  
unparteiischer Vermittler (*media persona, que vulgariter dicitur en overman*)  
mit entscheidender Stimme eintreten. Will sich der unterliegende Teil dem Schieds-  
spruche nicht fügen, so hat er 600 Mark an den obsiegenden Teil als Strafe zu  
zahlen, wofür sichere Bürgen zu stellen sind. Falls einer der Schiedsrichter ver-  
hindert ist, hat die Partei, welche ihn ernannt hat, einen Ersatzmann zu bezeichnen.  
Kann der Schiedspruch bis zu dem bestimmten Termin nicht gefällt werden, so  
erlischt das Mandat der Schiedsrichter und am Samstag nach Martini haben die  
Parteien sich in der Kirche zu Kanten vor dem Thesaurar von Werden als dem  
vom apostolischen Stuhle bestellten Richter wieder zu stellen und den Prozeß wieder  
aufzunehmen *secundum retroacta coram dicto iudice acta, in quantum dictaverit  
ordo iuris.*

Kopie im Kopiar B fol. 77.